



EBNER
STOLZ

**ERBSCHAFTSBESTEUERUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN –
DURCHBLICK MIT DEM EBNER STOLZ ERBSCHAFTSTEUERMONITOR**



BESTEUERUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN IN UNTERNEHMENSSTRUKTUREN – KOMPLIZIERTER DENN JE

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, mit Wirkung zum 1.7.2016 neue Vorgaben für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen vorzulegen. In der konkreten Rechtsanwendung des neuen Gesetzes zeigt sich: Die nun geltenden Regeln machen es erforderlich, im Vorfeld der Übertragung von Unternehmen das Vermögen auf den Umfang der Begünstigung hin zu untersuchen und als Notfallvorsorge kontinuierlich einen genauen Überblick über die Zusammensetzung und den Wert des Betriebsvermögens zu haben, um keine steuerlichen Nachteile zu erleiden.

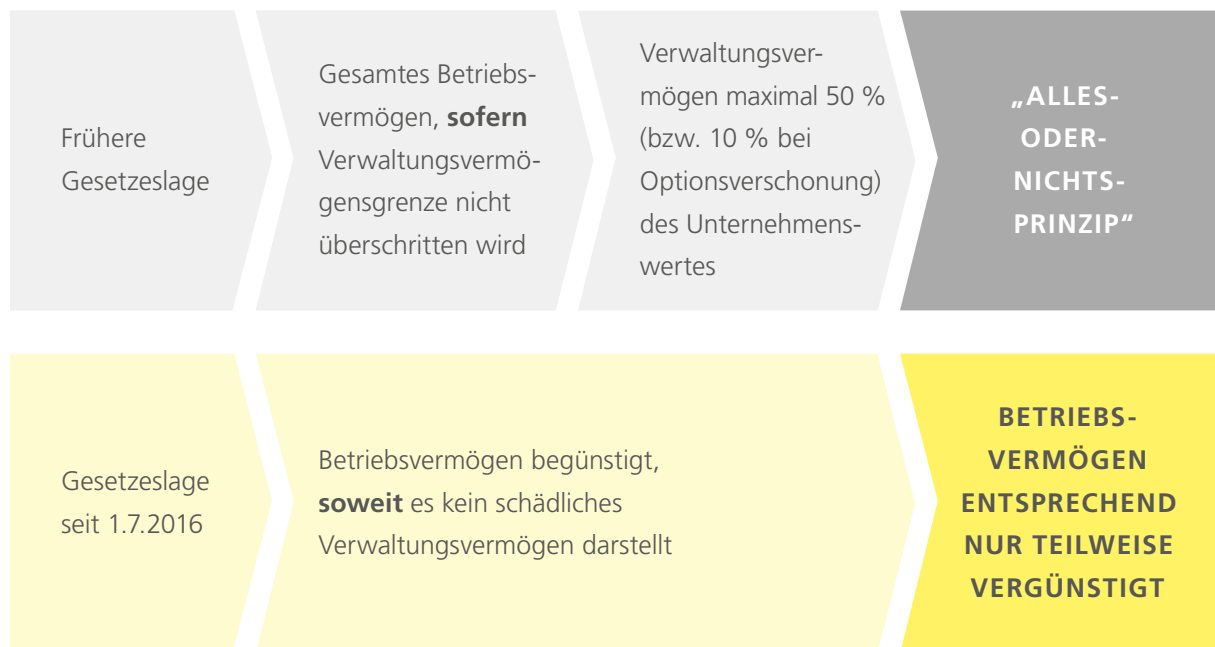
Bei umfassenden Unternehmensstrukturen führt dies für den betroffenen Steuerpflichtigen zu einem enormen Ermittlungs- und Überwachungsaufwand. Mit dem Ebner Stolz Erbschaftsteuermonitor können wir für Sie diesen Aufwand deutlich reduzieren. Auch lässt sich mit dem Erbschaftsteuermonitor etwaiges Gestaltungspotential ermitteln und so die Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer spürbar mindern.

Neue Regeln der Begünstigung zu beachten

Seit 1.7.2016 gelten die neuen Vorgaben zur erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen. Was auf den ersten Blick nur punktuelle Änderungen vermuten lässt, zeigt in der Praxis enorme Wirkung.

Ursache hierfür ist die geänderte Behandlung von sog. Verwaltungsvermögen. Galt es ehemals in erster Linie unterhalb der 50 %-igen – oder im Fall

der Optionsverschonung der 10 %-igen – Freigrenze für Verwaltungsvermögen zu bleiben, damit das Betriebsvermögen vollständig begünstigt war, fällt nun generell jegliches Verwaltungsvermögen aus der Begünstigung heraus. Lediglich ein geringer Teil des Verwaltungsvermögens kann grundsätzlich – quasi als „Schmutzzuschlag“ – dem begünstigten Betriebsvermögen zugewiesen werden



Zudem wird die Begünstigung des Betriebsvermögens insgesamt ausgeschlossen, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens darstellt. Ein solch hoher Wert ist dabei schneller erreicht als man glaubt, da Forderungen als Verwaltungsvermögen gelten und nicht sogleich mit Verbindlichkeiten saldiert werden können. Unternehmen mit hohen Außenständen sind somit schnell betroffen.

Schließlich werden noch große Erwerbe, konkret solche von mehr als 26 Mio. Euro, aus der allgemeinen Begünstigung ausgenommen und unterliegen Sonderregelungen.

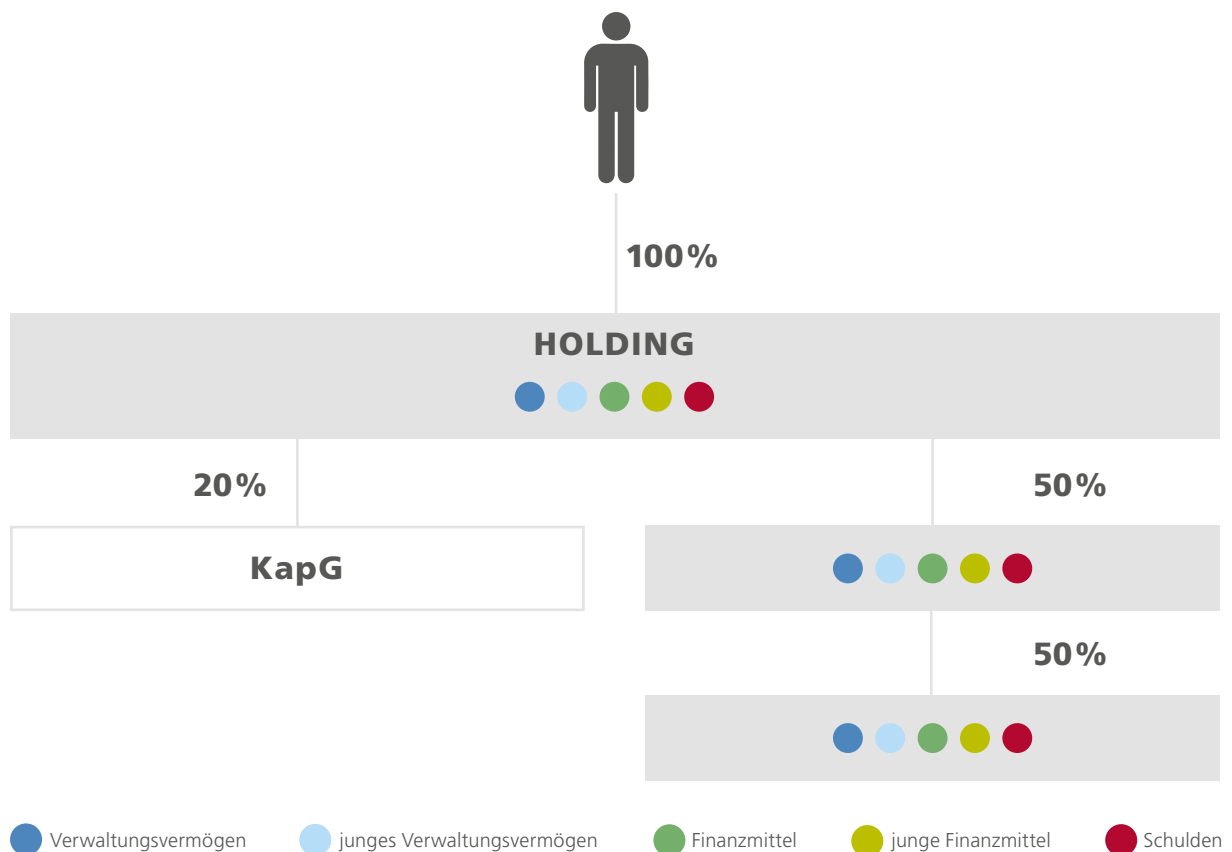
Familienunternehmen wird unter sehr engen Voraussetzungen ein Abschlag vom Wert des Betriebsvermögens gewährt. Es kann sich jedoch insbesondere bei großen Erwerben lohnen, die Voraussetzungen zu schaffen, um nicht unter die Sonderregelungen zu fallen.

Untersuchung des Betriebsvermögens erforderlich, um Steuerbelastung einschätzen zu können

Da es nun um den konkreten Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen und nicht mehr lediglich um das Einhalten von Freigrenzen geht, ist es regelmäßig erforderlich, das Betriebsvermögen zu analysieren und zu bewerten. Ansonsten kann keine fundierte Aussage zu der zu erwartenden Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer getroffen werden.

Ausgangspunkt sind dabei die Unternehmenswerte. Diese lassen sich jedoch nicht aus den Bilanzen entnehmen, sondern sind u. a. nach dem sog. vereinfachten Ertragswertverfahren zu ermitteln. Mindestwert ist allerdings der Substanzwert, der zudem zu berechnen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Falle der Beteiligungen an anderen Unternehmen die Gegenstände des schädlichen, nicht begünstigten Verwaltungsvermögens im Rahmen einer sog. Verbundvermögensaufstellung einzubeziehen sind. Je gestaffelter und umfangreicher Beteiligungsverhältnisse sind, desto größer wird der dadurch entstehende Ermittlungsaufwand. Auch wirkt sich folglich die Veränderung der Vermögensverhältnisse und der Vermögensstruktur eines Beteiligungsunternehmens auf den Umfang der Begünstigung aus.





Ebner Stolz Erbschaftsteuermonitor – weniger Ermittlungsaufwand, mehr Gestaltungsmöglichkeiten

Hier setzt der Ebner Stolz Erbschaftsteuermonitor an. Erfahrungsgemäß lässt sich die steuerliche Wertermittlung sowie die Ermittlung des schädlichen Vermögens mittels Verbundvermögensaufstellung bei umfangreichen Unternehmensstrukturen nur noch schwer bewältigen. Durch Einsatz unseres Erbschaftsteuermonitors können

Sie jedoch den Überblick bewahren. Auf Basis der aktuell zur Verfügung gestellten Daten ermitteln wir die maßgeblichen Werte. Sollte eine neuerliche Berechnung erforderlich sein, können wir auf die bisherigen Daten zurückgreifen und diese nach entsprechenden Aktualisierungen nutzen.

Modularer Einsatz des Erbschaftsteuermonitors

Der Ebner Stolz Erbschaftsteuermonitor kann dabei genutzt werden, um

- › die steuerlichen Unternehmenswerte zu ermitteln,
- › die Vermögensgegenstände in Verwaltungsvermögen, schädliche Finanzmittel und begünstigtes Vermögen zu klassifizieren,
- › die zu erwartende Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung zu berechnen,
- › Gestaltungspotential zu identifizieren und Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Sie entscheiden, welche Informationen Sie benötigen und wie weit die Berechnungen erfolgen sollen.

Zu beachten ist dabei, dass die Ermittlung durch den Erbschaftsteuermonitor nicht die Berechnung zur Deklaration einer Schenkung oder einer Erbschaft ersetzen kann. Bei Einsatz des Erbschaftsteuermonitors werden zur Begrenzung des Ermittlungsaufwands einige Annahmen getroffen, die eine genaue Annäherung an den definitiven Wert ermöglichen. Für Zwecke der Steuerdeklaration ist jedoch eine exakte Datenerhebung unerlässlich. Dennoch werden mit dem Erbschaftsteuermonitor bereits umfassende Vorarbeiten geleistet, die die Steuerdeklaration in aller Regel deutlich vereinfachen und damit beschleunigen.



ANSPRECHPARTNER



KARLSRUHE

Nadja Kuner

Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Counsel
Tel. +49 721 915705-22
nadja.kuner@ebnerstolz.de



STUTTGART

Dr. Oliver Schmidt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner
Tel. +49 711 2049-1718
oliver.schmidt@ebnerstolz.de



HAMBURG

Dr. Detlev Heinsius

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
und Partner
Tel. +49 40 37097-174
detlev.heinsius@ebnerstolz.de



Christian Matern

Steuerberater
Senior Manager
Tel. +49 40 37097-130
christian.matern@ebnerstolz.de



KÖLN

Lea Hilger

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Senior Managerin
Tel. +49 221 20643-596
lea.hilger@ebnerstolz.de

